

.STANDARDS

bei der

Aufbereitung von Informationen der

STAATENDOKUMENTATION

Fassung vom 20.02.2007

Allgemeines

Mit dem Inkrafttreten des Asylgesetzes 2005 wurde die österreichische Staatendokumentation beim Bundesasylamt eingerichtet. Die Staatendokumentation dient der Sammlung von Tatsachen, die im Zusammenhang mit Asylverfahren relevant sind (vergl. AsylG 2005 § 60 Abs. 2).

Der Vorschlag von einheitlichen Standards für die Tätigkeiten der Staatendokumentation dient der Qualitätssicherung bei der Sammlung, Verwendung und Produktion von Information im Zusammenhang mit Asylverfahren. Die Standards beziehen sich auf staatliche Einrichtungen, die mit der in § 60 AsylG 2005 beschriebenen Tätigkeit befasst sind (Bundesasylamt). Sie gelten darüber hinaus für Dritte, derer sich das Bundesasylamt gemäß § 60 Abs. 8 bei der Führung der Staatendokumentation bedient.

Bei der Ausarbeitung der Standards wurden die Empfehlungen des UNHCR¹, nationale² und internationale Erfahrungen³ berücksichtigt.

Die Grundprinzipien

Das Gesetz sieht vier wesentliche Grundprinzipien für die Staatendokumentation vor:

- a) Objektivität und wissenschaftliche Aufbereitung (vgl. § 60 Abs. 2 AsylG 2005)
- b) Laufende Aktualisierung (vgl. § 60 Abs. 2 AsylG 2005)
- c) Öffentlichkeit (vgl. § 60 Abs. 5 AsylG 2005).
- d) Relevanz der Informationen (vgl. § 60 Abs 2 AsylG 2005)

Um möglichst weitgehende Objektivität sicherzustellen, werden bei Sammlung und Erarbeitung von Informationsprodukten die Grundsätze der Unparteilichkeit und Neutralität hinsichtlich des

¹ UNHCR: Country of Origin Information: Towards Enhanced International Cooperation, Genf 2004

² Österreichisches Rotes Kreuz/ACCORD: Trainingshandbuch „Recherche von Herkunftsländerinformationen“, Wien 2004;

³ Immigration and Refugee Board of Canada: http://www.irb-cisr.gc.ca/en/research/origin_e.htm (Zugriff 10. Jänner 2006)

Vereinigtes Königreich, COI Service: http://www.homeoffice.gov.uk/rds/country_reports.html (Zugriff: 10. Jänner 2006)

IARLJ - International Association of Refugee and Asylum Law Judges: "Judicial Criteria for Assessing Country of Origin Information (COI): A Checklist", Paper for 7th Biennial IARLJ World Conference, Mexico City, 6 – 9 November 2006 by members of the COI-CG Working Party

Ergebnisses beachtet. Es wird auf die Verwendung zuverlässiger Quellen und auf die Ausgewogenheit der Quellen Wert gelegt.

Wissenschaftliche Aufbereitung wird insbesondere auch durch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der verwendeten Quellen sichergestellt.

Laufende Aktualisierung der Information wird durch das regelmäßige Abdecken ausgewählter, relevanter Quellen auf www.staatendokumentation.at und durch die Verwendung aktueller Information für andere Rechercheprodukte sichergestellt.

Dem Öffentlichkeitsgebot wird durch das vorrangige Verwenden von öffentlich zugänglichem Material bei der Erarbeitung und durch die Veröffentlichung der erarbeiteten Informationsprodukte, unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 60 Abs. 5 AsylG 2005, Rechnung getragen.

Die Standards

I. Neutralität

Um größtmögliche Objektivität sicherstellen zu können, wird die Erarbeitung von Informationsprodukten neutral in Hinblick auf den oder die AntragstellerIn und auf das Ergebnis der Recherche und des Asylverfahrens durchgeführt. Dazu werden unterschiedliche und verschiedenartige Quellen (z.B. UNO, Regierungen, Nichtregierungsorganisationen, Medien, etc.) herangezogen, um ein möglichst vollständiges und ausgewogenes Bild zu einer Fragestellung zu erreichen.

Die Staatendokumentation enthält sich bei der Informationsaufbereitung und -sammlung jeglichen rechtlichen Beurteilungen sowie Entscheidungsvorgaben im einzelnen Verfahren.

II. Verwendung zuverlässiger Quellen

Bei der Recherche und Informationsaufbereitung werden vorrangig zuverlässige Quellen herangezogen. Bei der Verwendung von Quellen, deren Hintergrund fragwürdig⁴ ist, die aber aufgrund mangelnder anderer (zuverlässigerer) Informationsquellen dennoch in die Recherche

⁴ Zum Beispiel Quellen, die ein besonderes oder augenscheinliches Interesse an einer einseitigen Lagerdarstellung haben, oder aufgrund ihrer ideologischen Ausrichtung radikale Tendenzen aufweisen, etc.

und Sammlung von Quellen einbezogen werden, wird in objektiver Form auf diesen Umstand hingewiesen.

Um eine Beurteilung der Quellen durch die AnwenderInnen zu ermöglichen, wird im Informationssystem www.staatendokumentation.at über die dortigen verwendeten Quellen eine Quellenbeschreibung⁵ vorgelegt, die die Intention der Berichterstattung, die politischen und ideologischen Zusammenhänge und das Mandat einer Quelle darstellt.⁶

III. Richtigkeit und Aktualität

Die Überprüfung der Richtigkeit einer Information erfolgt in erster Linie durch Untermauerung und Bestätigung durch andere verlässliche Quellen. Informationen, die bekanntermaßen falsch sind, werden nicht verwendet. Widersprüchliche Angaben verschiedener Quellen werden in das Rechercheprodukt aufgenommen und es wird auf die Widersprüchlichkeit hingewiesen. Die Richtigkeit von Informationen steht in engem Zusammenhang mit ihrer Aktualität. Die recherchierten und gelieferten Informationen sind nicht bereits zum Zeitpunkt der Informationsaufbereitung überholt. Hierbei werden die Vorgaben der einschlägigen Judikatur, insbesondere des VwGH, berücksichtigt.⁷

Informationen, die älter als 6 Monate sind, werden nur dann verwertet, wenn sichergestellt ist, dass keine aktuelleren Informationen verfügbar sind und aufgrund des allgemein bekannten Informationsstandes davon ausgegangen werden kann, dass die aktuelle Lage im Herkunftsstaat mit den vorliegenden älteren Informationen nach wie vor in Einklang steht.

IV. Nachvollziehbarkeit und Transparenz

Die wissenschaftliche Aufbereitung beinhaltet unter Anderem auch die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Information. Die Informationsaufbereitung ist tendenzfrei und spiegelt keine wie auch immer geartete politische oder rechtliche Meinung der Staatendokumentation im Sinne einer Entscheidungsvorgabe im Verfahren wider. Darüber hinaus werden Anmerkungen, Schlussfolgerungen oder jedwede andere Form der Beurteilung, die nicht auf nachvollziehbaren Quellen beruhen, nicht erstellt.

⁵ Siehe Anhang Kriterien für Quellenbeschreibung

⁶ Die vollständige Quellenbeschreibung für die derzeit auf www.staatendokumentation.at verwendeten Quellen erfolgt bis Ende 2007, die Beschreibungen allfälliger neuer Quellen werden danach laufend ergänzt.

⁷ Siehe 98/01/0287 vom 09.03.1999, 2000/01/0348 vom 04.04.2001; 98/01/0284 vom 11.11.1998; 99/01/0210 vom 07.06.2000; 2002/20/0440 vom 01.04.2004

Bei der Verwertung fremdsprachiger Berichte werden verwendete Zitate in Originalfassung wiedergegeben, um einer allfälligen missverständlichen deutschen Zusammenfassung vorzubeugen. Deutsche Zusammenfassungen werden als solche kenntlich gemacht.

Informationen werden grundsätzlich schriftlich weitergegeben. Mündliche Aussagen werden schriftlich zusammengefasst und transparent und nachvollziehbar zitiert. Dadurch wird den AnwenderInnen ermöglicht, die Information selbständig zu verifizieren. Sollte im Falle von Anfragebeantwortungen keine relevante Information gefunden werden, wird hierauf unter Angabe der erfolgten Recherchen Bezug genommen.

Informationsprodukte der Staatendokumentation enthalten:

- Titel und Fragestellung
- Name des/der AutorIn
- Datum der Erstellung oder Erscheinungsdatum
- Wissenschaftliche Zitierung der verwendeten Quellen⁸

V. Verwenden und Produzieren öffentlich zugänglicher Materialien

Die Staatendokumentation folgt dem Grundsatz der Öffentlichkeit in der Sammlung, Verwendung und Erstellung ihrer Produkte. Ausgenommen sind hiervon die in § 60 Abs. 5 AsylG 2005 gesetzlich determinierten Fallkonstellationen.

VI. Rechtliche Relevanz (§ 60 Abs. 1 AsylG 2005)

Die Relevanz von Information bezieht sich auf deren Inhalt und trifft eine Aussage darüber, ob zur Verfügung gestellte Information für ein konkretes Asylverfahren von Bedeutung ist. Relevanz kann letztlich auf die Genfer Flüchtlingskonvention und die darin enthaltenen Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen der EMRK und die Judikatur des EGMR zurückgeführt werden.

Bei unpräzisen Fragestellungen wird nach Möglichkeit Rücksprache mit der anfragenden Stelle gehalten, um einer Informationsaufbereitung, welche im konkreten Zusammenhang nicht von Relevanz ist, vorzubeugen. Die MitarbeiterInnen der Staatendokumentation kennen die Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention, der EMRK und die Judikatur des EGMR und

⁸ Siehe Anhang Zitierregeln

sind daher in Lage, die Relevanz einer Fragestellung für einen konkreten Fall zu hinterfragen und darauf aufbauend, Anfragen entsprechend zu bearbeiten.

VII. Schutz der persönlichen Daten von AsylwerberInnen

Bei der Erstellung von Informationsprodukten durch die Staatendokumentation werden persönliche Daten von Asylwerbern unter keinen Umständen dem Herkunftsstaat oder nichtstaatlichen Verfolgern bekannt gegeben, oder können diese über andere Wege hiervon Kenntnis erhalten, um allfälligen Gefährdungen der Antragssteller vorzubeugen. Dies betrifft in gleichem Maße die Weitergabe von Daten oder Information, welche die Familie und Angehörige des Asylwerbers, die im Herkunftsstaat zurückgeblieben sind, gefährden könnten.

Im Übrigen werden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Bestimmung der §§ 54 ff. AsylG 2005 eingehalten.

Produkte und Dienstleitungen der Staatendokumentation – Anwendung der Standards

- 1) Öffentlich zugängliches Informationssystem www.staatendokumentation.at
- 2) Anfragebeantwortungen
- 3) Berichte von Fact Finding Missionen
- 4) Länderberichte
- 5) Länder- und Themenabrisse

Die dargestellten Standards gelten in vollem Umfang für die angeführten Produkte der Staatendokumentation.

Anhang:

- Zitierregeln
- Kriterien für Quellenbeschreibung

Standardisierung: Referenzangaben in Produkten der Staatendokumentation

Quellen aus dem Internet

Abkürzung des Namens – Voller Name: Titel der Publikation, Datum
Internetadresse (Zugriff am Tag. Monat. Jahr)

Beispiele:

- ACHR - Asian Centre for Human Rights: SAARC Human Rights Report 2006, 13. Dezember 2006
<http://www.achrweb.org/reports/saarcar2006/afghan.htm> (Zugriff am 10. Januar 2007)
- HRW - Human Rights Watch: Claims in conflict: Reversing Ethnic Cleansing in Northern Iraq, 03. August 2004
<http://hrw.org/reports/2004/iraq0804/iraq0804.pdf> (Zugriff am 28. September 2006)

Quellenangaben bei der erstmaligen Nennung im Text immer ausschreiben und in Klammern gängige Abkürzungen angeben; bei Literaturangaben im Text Quellen ausschließlich in Kurzform:
ACHR, 13. Dezember 2006
HRW, 3. August 2004

Bücher

Nachname, Vorname des/der AutorIn: Titel. Verlag, Erscheinungsort, Jahreszahl

Gescannte Seiten aus Büchern

Beispiele:

- Africa South of the Sahara: Angola – Statistical Survey, 32nd Edition, Verlag, Ort 2003, S. 47-51
- Olcott, Martha Brill: Kazakhstan – Unfulfilled Promise, Verlag, Ort, 2002, S. 44
- Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, angenommen von der Staatsduma am 23. Mai 1996, gebilligt vom Föderationsrat am 5. Juni 1996, in: Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Hg. Max-Planck Institute/Freiburg, 1998

Zeitschriften

Bei Zeitungen und Zeitschriften Erscheinungsmonat und Erscheinungsjahr angeben, wenn kein Erscheinungsmonat vorhanden: Nummer der Ausgabe und Erscheinungsjahr

Beispiel:

Central Asia and the Caucasus/Journal for Political and Social Studies: Azerbaijan's Foreign Policy Strategy And National Security Concerns (Autor: Elkhan Nuriyev), No. 4 (22), Juli/August 2003

Zitieren von mündlichen Quellen

Nachname, Vorname des/der InformantIn: (Angabe, warum die Person qualifiziert ist, eine Auskunft zu geben - zb. LektorIn an der Universität Bogota; MitarbeiterIn des türkischen Roten Halbmondes); Interview/Telefonat/Gespräch/e-mail/Vortrag (Art der Informationsübermittlung) geführt von Nach- und Vorname, Organisation am Tag. Monat. Jahr

Bei Vorträgen, Seminaren etc. ist der Titel, der Ort und das Datum der Veranstaltung gesondert anzugeben.

Kriterien zur Quellenbeschreibung⁹

AutorIn:	Name der Organisation bzw. eines/r AutorIn
Mission/Mandat:	Offizielles Statement der Organisation, die für die Publikation verantwortlich ist Bei Einzelpersonen: in welcher Funktion wurde die Veröffentlichung bzw. die Information erstellt
Zielgruppe:	Für wen wurde die Publikation/Information erstellt? <i>Öffentlichkeit, Regierungen, UN-Komitees, Asylbehörden, politische EntscheidungsträgerInnen, GeldgeberInnen, Menschenrechts-aktivistInnen, etc.</i>
Ziele:	Mit welchem Ziel wurde die Publikation/Information erstellt? <i>Ziele und Absichten der Publikation – Informieren der Öffentlichkeit, Menschenrechtsbeistand, politische Anwaltschaft, Lobbying bei bestimmten Regierungen, Freilassung von Gefangenen, Information für Asylbehörden, Information für Menschenrechts-organisationen, Berichte für GeldgeberInnen, Fundraising, etc.</i>
Finanzierung:	Wie wird die verantwortliche Organisation finanziert bzw. wie wird die Publikation finanziert? Bei Einzelpersonen: wer ist AuftraggeberIn bzw. Financier? <i>Einzelpersonen, Stiftungen, Regierungen, Spenden etc.</i>
Art der Berichterstattung:	Welche Art der Publikation ist gegeben? Welche Länder, Themen werden abgedeckt? <i>Pressemitteilung, Länderberichte; werden allgemeine Aussagen getroffen oder spezifische Ereignisse berichtet, etc.</i>
Methodologie:	Welche Quellen werden benutzt (Feldmissionen, Interviews, Präsenz vor Ort, Forschung in Sekundärquellen), wie wird ausgewählt, wie erfolgt das Clearing? Gibt es einen Vertraulichkeitsgrundsatz? Gilt der Grundsatz der Transparenz? Sprachstil
Publikationsrhythmus:	jährlich, vierteljährlich, unmittelbar, regelmäßige Aktualisierung – wie aktuell sind die Informationen?
Navigation auf der Website:	Wo finde ich Herkunftsländerinformation?

⁹ vergleiche: ÖRK/ACCORD: Recherche von Herkunftsländerinformationen. Eigenverlag, Wien 2004, Seite 68 ff